

Leitbild Menschen mit Behinderungen Kanton Solothurn

1. Einleitung

Zweck des Leitbildes

Das Leitbild

- ist eine Absichtserklärung des Kantons Solothurn und wird vom Regierungsrat in Kraft gesetzt. Es bezweckt die Anerkennung, Konkretisierung und Umsetzung von Selbstbestimmung, Gleichberechtigung sowie Integration der Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn.
- entwickelt SOLL-Vorstellungen über das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen in den nächsten 6 – 10 Jahren.
- enthält den Auftrag zur Umsetzung und konkretisiert diesen in Massnahmenempfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Einbezug der Betroffenen und in Zusammenarbeit mit den in diesem Bereich tätigen privaten und öffentlichen Institutionen und Organisationen.

Rahmenbedingungen

Das Leitbild steht in einem übergeordneten gesetzlichen, politischen und durch die technische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung geprägten Rahmen.

Zielgruppen, Adressatinnen und Adressaten

Das Leitbild stellt zwei Zielgruppen in den Vordergrund:

- Menschen, die aufgrund von Störungen der physischen, geistigen oder seelischen Körperstrukturen und -funktionen in ihrer Leistungsfähigkeit und Partizipation beeinträchtigt sind.
- Die betreuenden Angehörigen und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter von Menschen mit Behinderungen.

Adressaten des Leitbildes sind in erster Linie die politischen Instanzen auf kantonaler und kommunaler Ebene, es richtet sich aber an alle Menschen, Organisationen und Institutionen im Kanton Solothurn.

2. Grundsätze

1. **Behinderung als Wechselwirkung von Individuum und Mitwelt.**

Das Defizitkonzept wird ersetzt durch die Anerkennung der Tatsache, dass Behinderung das Resultat einer Wechselwirkung zwischen dem Individuum und seiner Mitwelt ist. Der von einer Einschränkung betroffene Mensch ist nicht mehr Objekt der Behindertenpolitik, sondern deren mitgestaltendes Subjekt.

2. **Selbstbestimmung und Selbstverantwortung**

Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Mitbestimmung verbessern die soziale Rolle und die Lebensqualität.

3. **Normalisierung**

Bedürfnisse und Wahlmöglichkeiten, die in der Gesellschaft kulturell normal, üblich und selbstverständlich sind, können von Menschen mit Behinderungen befriedigt bzw. wahrgenommen werden. Die „Beweislast“, weshalb ein Hindernis nicht beseitigt werden kann bzw. weshalb eine Kompensationsleistung nicht möglich ist, liegt generell und im Einzelfall bei der „Gesellschaft“. Diese Beweislast darf nicht – wie bisher üblich – den Menschen mit Behinderungen (und deren Familien) aufgebürdet werden.

4. **Integration**

An der Gleichstellung und Integration sind wir alle beteiligt – als Individuen mit und ohne Behinderungen, Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Institutionen und Organisationen.

5. **Solidarität**

Solidarität führt zu ausgewogenen Beziehungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen.

6. **Bedarfsorientierung**

Die Angebote für Menschen mit Behinderungen haben sich nach deren Bedarf zu richten und nicht umgekehrt.

7. **Gleichwertigkeit im ganzen Kanton**

Menschen mit Behinderungen haben unabhängig von ihrem Wohnort im Kanton Solothurn Zugang zu den vom Kanton geförderten Angeboten.

8. **Qualitätsentwicklung**

Solange Angebot und Nachfrage nur sehr beschränkt durch die Marktkräfte reguliert werden, verlangt die Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags ein umfassendes Qualitätskonzept von der Bedarfsklärung über die Leistungserbringung bis zur Evaluation.

9. **Wirtschaftlichkeit**

Die vereinbarten Ziele müssen wirtschaftlich, d.h. möglichst effizient und sparsam erreicht werden.

10. **Evaluation**

Systematische Evaluation setzt einen permanenten Verbesserungsprozess der Angebote für Menschen mit Behinderungen in Gang.

3. Aktionsfelder

1. Wirtschaftliche Lage – Existenzsicherung

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf eine wirtschaftlich angemessenen gesicherte Existenz, die ihnen eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Teilhabe am Sozialleben ermöglicht.

Sofern Menschen aufgrund ihrer Behinderungen nicht oder nur teilweise erwerbsfähig sind und ihren Lebensunterhalt nicht selber sichern können, haben sie Anspruch auf zweckmässige Aus- und Weiterbildung, Arbeitseingliederung und im Bedarfsfall auf wirtschaftliche Sicherung durch das Rentensystem.

Die finanziellen und anderen Unterstützungsleistungen der Sozialen Sicherheit sind so zu gestalten, dass Eigeninitiative – soweit sie möglich ist – sich auch wirtschaftlich für die Betroffenen lohnt.

Bei der Finanzierung von Angeboten für Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Hand ist dem Modell der Subjektfinanzierung der Vorzug zu geben.

2. Arbeit

Der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" gilt nach wie vor und wird trotz Wandel der Produktionsbedingungen und auch bei ungünstiger Wirtschaftslage umgesetzt.

Massnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen von Menschen mit Behinderungen verursachen geringere volkswirtschaftliche Kosten als die Wiedereingliederung von aus dem Arbeitsmarkt Ausgeschiedenen. Geeignete Anreize sorgen dafür, dass dies auch einzelwirtschaftlich gilt.

Um ein Quotensystem zu verhindern, erbringen öffentliche und private Arbeitgeber periodisch den Nachweis, dass sie offene Stellen anteilmässig mit Menschen mit Behinderungen besetzen und/oder Arbeit an geschützte Werkstätten geben.

Für Menschen mit Behinderungen, die trotz Eingliederungsbemühungen keinen Platz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden, bestehen Plätze in geschützten Werkstätten und Tagesstätten bzw. in Beschäftigungsstätten von Wohnheimen. Die Arbeits- und Produktionsbedingungen, die Betreuung und Förderung sowie die Finanzierung sind auf die fachliche und persönliche Entwicklung der Arbeitskräfte ausgerichtet.

3. Bildung

Der Begriff „Bildung“ ist umfassend. Er schliesst neben der formalen Aus-, Fort- und Weiterbildung das reflektierte praktische Lernen am Arbeitsplatz ein, und die informelle Erweiterung der Fähigkeiten und Kenntnisse in allen Lebensbereichen und Lebensaltern.

Bildung ist ein Interaktionsprozess zwischen dem Individuum und seinem Umfeld. Sie erleichtert den Zugang zum gesellschaftlichen Leben und entwickelt die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung.

Der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ gilt in abgewandelter Form auch für die Bildungsangebote: „Integration vor Segregation“. Soviel Integration wie möglich, soviel Segregation wie aus pädagogischen Gründen nötig.

Eltern mit behinderten Kindern und Jugendlichen erhalten die notwendige Unterstützung, damit sie ihre Betreuungsaufgaben möglichst lange zu Hause wahrnehmen können.

Frauen und Männer haben die gleichen Bildungschancen. Geschlechtsspezifische Bildungsbedürfnisse werden beachtet und befriedigt.

4. Wohnen

Menschen mit Behinderungen haben den Anspruch auf eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen.

Die Freiheit, die Wohnform und -ort wählen zu können, ist nicht aus Behinderungsgründen eingeschränkt. Insbesondere wird der Wunsch, trotz Behinderung so lange wie möglich selbstständig im privaten Haushalt zu leben, respektiert und bedarfsgerecht (Assistenz, familienergänzende Einrichtungen usw.) unterstützt.

Individuelle und kollektive Wohnformen ergänzen sich. Das Wohnangebot ist differenziert und flexibel, so dass Menschen mit Behinderungen echte Wahlmöglichkeiten haben.

Hindernisfreies Bauen ist generelle Norm und selbstverständlich.

5. Soziale Integration – Aktivität und Partizipation

Soziale Integration umfasst mehrere Dimensionen:

- „Aktivität“ wird dadurch begründet, dass handeln, aktiv sein, arbeiten, spielen, die Aufgaben und Arbeiten des täglichen Lebens erfüllen, zu den zentralen Eigenschaften menschlichen Daseins gehören.
- „Partizipation“ stützt sich auf das Bild des Menschen der – überlebensnotwendig – Austausch mit anderen Mitgliedern der Gesellschaft benötigt.
- Die „Mitweltfaktoren“ müssen so gestaltet sein bzw. werden, dass eine Person ihr Aktivitätspotenzial (die Gesamtheit dessen, was die Person tatsächlich zu tun in der Lage ist) in den sie interessierenden Lebensbereichen umsetzen kann.

6. Mobilität und öffentlicher Raum

Menschen mit und ohne Behinderungen haben den gleichen Anspruch auf Mobilität.

Alle Dienstleistungen und Strukturen im öffentlichen Raum sind so gestaltet und markiert, dass auch Menschen mit Behinderungen sie zu allgemein geltenden Bedingungen benutzen können.

Der öffentliche Verkehr und der öffentliche Raum sind für Menschen mit Behinderungen einfach zugänglich. Wo dies noch nicht der Fall ist, stehen Alternativen zur Verfügung.

4. Strukturen und Finanzierung

Strukturen

Behindertenpolitik ist eine Kernaufgabe des Kantons.

Der Kanton übernimmt die Gesamtverantwortung, Steuerung und Finanzierung der Behindertenpolitik und koordiniert diese mit dem Bund bzw. mit der Invalidenversicherung.

Der Kanton erlässt gesetzliche Bestimmungen zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen.

Die kantonalen und kommunalen Organe sorgen in ihren jeweiligen Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereichen dafür, dass ihre Vorlagen, Erlasse und Massnahmen die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

Für den Bereich der Behindertenpolitik im engeren Sinn, der in seiner Zuständigkeit und Verantwortung liegt, erstellt der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, mit den Vertreterinnen und Vertretern der Betroffenen und der in diesem Bereich tätigen Institutionen und Organisationen eine Gesamtsteuerung, die sich am Bedarf der Menschen mit Behinderungen orientiert.

Auf jeder staatlichen Ebene bestehen unabhängige Anlaufstellen für die individuellen und kollektiven Anliegen von Menschen mit Behinderungen. Diese gewährleisten, dass die Betroffenen bei der Formulierung und Wahrnehmung ihrer Interessen unterstützt werden, und dass ihre Anliegen innert nützlicher Frist kompetent und umfassend bearbeitet werden.

Die Klärung des Bedarfs an Plätzen in Sonderschulen, Sonderschulheimen, Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten erfolgt mit einheitlichen, verlässlichen, objektiven und validen Systemen.

Die Leistungen zur Befriedigung dieses Bedarfs werden vom Kanton mittels Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern gesichert.

Es wird eine Fachkommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Behinderungen, der Organisationen und Institutionen im Behindertenbereich sowie der Departemente analog der Fachkommission Alter gebildet.

Finanzierung

Die Abgeltung der Leistungen basiert auf einer Vollkostenrechnung (inkl. Amortisation der Investitionen) bzw. deren Umlagerung auf die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger entsprechend deren Bedarf (Subjektfinanzierung).